

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

03.08.2025

Antrag

Anregung nach § 34 NKomVG zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Lichtenberger Straße (K 54) in Oelber am weißen Wege

17.09.2025	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	1	Beschlussvorbereitung
25.09.2025	Verwaltungsausschuss	2	Beschlussvorbereitung
07.10.2025	Rat	3	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Baddeckenstedt möge entscheiden, wie mit den Anregungen und Beschwerden nach § 34 NKomVG verfahren wird.

Sachverhalt:

Eingabe der Petentin

Eine Petentin (Residenzleitung des Seniorenzentrums Haus am Oelber Bach) beantragt die Einrichtung einer „Tempo-30-Zone“ in der Lichtenberger Straße. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund ihres Alters und ihrer Erkrankungen die Geschwindigkeit des Straßenverkehrs nicht richtig einschätzen können und die Straße nur langsam überqueren können. Die Einrichtung liegt zudem in einer unübersichtlichen Kurve an einer stark befahrenen Kreisstraße. Auch für die angrenzende Schule im Innerstetal wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h sinnvoll.

Eingabe des Petenten

Ein weiterer Petent hat sich ebenfalls zur Verkehrssituation in der Lichtenberger Straße geäußert. Seine Eingabe enthält überwiegend Fragen („Warum kann die Lichtenberger Straße nicht auch als 30er-Zone eingerichtet werden?“). Zugleich verweist er auf die dort gelegenen Einrichtungen (Schule im Innerstetal, Seniorenzentrum, Bushaltestellen, Dorfgemeinschaftshaus, Friedhof, Schloss Oelber) sowie auf Lärmbelastungen durch den Schwerlastverkehr.

Die Eingabe erfüllt formal nicht die Voraussetzungen einer Anregung und Beschwerde nach § 34 NKomVG, da kein konkretes Begehren gestellt wird. Inhaltlich weist sie jedoch auf dieselbe Problemlage hin und wird deshalb in die weitere Würdigung einbezogen.

Rechtliche Würdigung

Nach § 34 NKomVG kann jedermann Anregungen und Beschwerden an die Vertretung richten. Ein Rechtsanspruch auf eine inhaltliche Befassung besteht nicht. Ein Anspruch besteht jedoch darauf, zu erfahren, wie mit der Anregung und Beschwerde verfahren wurde. Der Ausschuss nimmt die Eingaben gleichwohl zum Anlass, sich mit den Anregungen zu befassen und eine Empfehlung an Rat auszusprechen.

Nach § 45 Abs. 1j StVO können Gemeinden bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Vornahme einer Anordnung beantragen, wenn es um Maßnahmen zum Lärm-, Umwelt- oder Gesundheitsschutz oder um die Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung auf Nebenstraßen geht. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor, da es den Eingaben um Verkehrssicherheit vor Schule und Seniorenheim geht.

Für diesen Fall gilt § 45 Abs. 9 StVO: Geschwindigkeitsbeschränkungen können vor Schulen sowie Alten- und Pflegeheimen angeordnet werden. Hier hat die Gemeinde kein Antragsrecht, sondern kann eine solche Maßnahme lediglich bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises anregen.

Empfehlung

Der Ausschuss gibt folgende Empfehlung für einen Ratsbeschluss ab:

- 1. Der Rat nimmt die Anregungen zur Kenntnis und begrüßt die Anliegen.*
- 2. Der Rat regt an, dass die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Wolfenbüttel eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h im Bereich der Schule im Innerstetal und des Seniorenzentrums „Haus am Oelber Bach“ in Oelber am weißen Wege anordnet.*
- 3. Die Petenten werden schriftlich über den Ratsbeschluss informiert.*

gez. Schrader

gez. von Cramm